

# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 24.10.2022  
**Gericht:** Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein  
**Betreff:** Sonstiges  
**Unternehmen:** Kraus, Anne-Maria

3 e IN 278/19 Grü

20.10.2022

Amtsgericht  
Ludwigshafen am Rhein  
Insolvenzgericht

## Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

**[REDACTED]** geb. **[REDACTED]**, Betriebswirtin, geboren am **[REDACTED]**,  
[REDACTED], Inhaberin der Firma Stumpf Alagenservices  
e.K. (AG Ludwigshafen am Rhein, HRA 61308),

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Jürgen Jerger, Welschgasse 3, 67227 Frankenthal (Pfalz),

wird für die Durchführung einer besonderen Gläubigerversammlung (§ 75 InsO) das mündliche Verfahren angeordnet.

Das weitere Verfahren wird unverändert schriftlich durchgeführt.

Es wird auf Antrag des Insolvenzverwalters

Termin zur besonderen Gläubigerversammlung bestimmt auf

Dienstag, 15.11.2022, 10:00 Uhr, Saal VII im Amtsgerichtsgebäude.

Der Termin dient der Beschlussfassung der Gläubiger über die beabsichtigte besonders bedeutsame Rechtshandlung des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO) gemäß Schriftsatz des Insolvenzverwalters vom 12.10.2022.

-Beantragt wird die Zustimmung der Gläubigerversammlung zum Abschluss des am 29.9.22 avisierten

Vergleichs mit xxx über die Zahlung eines Betrages in Höhe von 19.000,00€ zur Abgeltung der diesem gegenüber geltend gemachten streitgegenständlichen Ansprüche.

-Mit der Zahlung werden sämtliche gegenseitigen Ansprüche-bekannt oder unbekannt-abgegolten.  
Der Vergleich steht unter der Bedingung der Zustimmung der Gläubigerversammlung.

-Zur Teilnahme an der Versammlung sind alle absonderungsberechtigten Gläubiger, alle Insolvenzgläubiger, der Insolvenzverwalter, die Mitglieder eines Gläubigerausschusses und die Schuldnerin berechtigt.

Hinweis: Die Zustimmungen der Gläubiger zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen nach § 160 InsO gelten als erteilt, auch wenn eine einberufene Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist.

Gründe:

Der Insolvenzverwalter beantragte die Einberufung einer außerordentlichen Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die Zustimmung zu der vorgenannten Rechtshandlung.

Dem Antrag ist nach § 75 Abs. 1 InsO zu entsprechen.

Rechtspflegerin

Der vollständige Beschluss kann auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.